

# Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....

## I.

GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

### **Art. 15c Abs. 1 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*)**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über Stiftungen, die mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören, wird von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde wahrgenommen. Diese ist auch zuständig für die Änderung von Zweck und Organisation sowie für die Aufhebung von Stiftungen. Sie klagt auf Aufhebung einer Stiftung wegen eines widerrechtlich oder unsittlich gewordenen Zwecks.

<sup>3</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde ist Oberaufsichtsbehörde für Stiftungen, die unter Aufsicht der Gemeinde stehen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde, regelt den Rechtsschutz und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und einen Gebührentarif<sup>1)</sup>. Die zu erhebenden Gebühren orientieren sich am Aufwand und am Vermögen der zu kontrollierenden Einrichtungen.

### **Art. 121a Abs. 1 (*geändert*)**

<sup>1</sup> Das Eigentum an dem der Kultur nicht fähigen Lande wie Felsen, Schutthalden, Firnen und Gletschern und den daraus entspringenden Quellen steht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises im Sinne von Artikel 664 ZGB den Gemeinden zu.

### **Art. 161 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)**

<sup>1</sup> Wenn Bodenverbesserungen inner- oder ausserhalb des Baugebietes angestrebt werden und eine gütliche Einigung nicht erfolgt, haben die Gesuchsteller dem Regierungsrat Plan und Kostenberechnung einzureichen, die über den Umfang und die Durchführung des Unternehmens sowie über das einzubeziehende Grundeigentum Aufschluss geben.

---

<sup>1)</sup> GS III B/4/2/1

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt diese Akten in der Staatskanzlei auf und erlässt, soweit es durch die Verhältnisse geboten erscheint, im Amtsblatt eine Aufforderung zur Anmeldung der Einsprachen gegen das Unternehmen selbst und die Beteiligungspflicht. Die Frist für die bezeichnete Anmeldung beträgt 30 Tage.

<sup>4</sup> Bei Anpassungen von Bodenverbesserungen gilt das Verfahren gemäss den Absätzen 1–3 sinngemäss.

**Art. 163 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Genehmigung der Statuten und deren Änderungen ist Sache des Regierungsrates.

**Art. 190 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Geben infolge von Überschwemmungen oder aus andern Gründen Korporationen oder Private das Eigentumsrecht an ihren wuhrpflichtigen Liegenschaften auf, so geht es mit der Wuhrpflicht auf diejenigen Gemeinden über, in deren Huben die Liegenschaft gelegen ist. Die Gemeinde ist daher berechtigt, zum Voraus gegen bedeutende Entwertung einer solchen wuhrpflichtigen Liegenschaft, z.B. durch Holzschläge, Einsprache zu erheben.

**Art. 194a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wuhrpflichtige Anstösser oder Gemeinden sowie Korporationen sind, wenn sie neue Wuhr anbringen oder bestehende umbauen wollen, verpflichtet, dies beim zuständigen Departement anzumelden.

**Art. 198 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Pflicht zu der in Artikel 197 ausgesprochenen Verbauung und Sicherstellung liegt:

- a. (geändert) auf den Gemeinden, in deren Huben solche Flinsen, Erdrutschungen, Wild- und Waldbäche ihren Ursprung und Verlauf haben;

**Art. 200 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Veranlassen die Gemeinden das Erforderliche, so ziehen sie die dadurch entlasteten Grundeigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung heran. Diese werden im Verfahren nach den Artikeln 161 ff. bestimmt. Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach Absatz 2. Diese dürfen nur für die Verhinderung oder Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.

**Art. 201 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Beteiligungspflicht der Gemeinden, ohne Rücksicht auf deren Grundbesitz, gemäss Artikel 198 Buchstabe a dieses Gesetzes, findet keine Anwendung auf Linth, Sernf und Löntsch.

**Art. 202 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die nähere Ausmittlung des Umfanges der Beteiligung (Veranlagung) ist Sache des zuständigen Korporationsorgans. Es teilt sie den Betroffenen unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen mit.

**Art. 209 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden, Korporationen oder Privaten sind verpflichtet, den für Vornahme von Sicherungsarbeiten oder Korrekturen erforderlichen Boden sowie Material jeder Art und alle für Ablagerung und Zu- und Abfuhr nötigen Rechte dauernd oder zeitweise abzutreten, gegen billige Entschädigung, die im Streitfalle von der Landesschatzungskommission festgesetzt wird.

**Art. 232 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Das Verschreibungsprotokoll wird vom Betreibungsamt geführt. Es soll jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, zur Einsicht offen stehen.

**Art. 234 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Anlage des Grundbuchamtes erfolgt nach den ehemaligen Ortsgemeinden.

**Art. 250 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die bestehenden, nach den ehemaligen Ortsgemeinden angelegten Grundbücher werden als Grundbuch im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 942–977) erklärt.

**Art. 251 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Innert einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist sind die Grundbücher gemäss den ehemaligen Ortsgemeinden neu anzulegen.

**II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

### **III.**

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

### **IV.**

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.